

Expertise:

Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung

**– Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarungen
mit Trägern der freien Jugendhilfe –**

Gliederung

- 0. Zusammenfassung der zentralen Aussagen der Expertise (Abstract)**
- 1. Expertisenauftrag und Fragestellung**
- 2. Der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB als Grundlage fachlicher Risikoeinschätzungen**
 - 2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?
 - 2.2 Der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB
 - 2.3 Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung als Ergebnis komplexer Bewertungsprozesse
- 3. Sozialpädagogische Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse**
 - 3.1 Auftrag und sozialpädagogischer Handlungsrahmen des Jugendamtes/ASD zwischen Hilfe und Eingriff
 - 3.2 Grenzziehung von Nicht-Gewährleistung und Gefährdung des Kindeswohls
 - 3.3 Risikoeinschätzung als Teil sozialpädagogischer Diagnostik
 - 3.4 Handlungsstandards des ASD bei Kindeswohlgefährdung (Regeln der fachlichen Kunst)
 - 3.5 Instrumente zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
- 4. Ausgestaltung und Inhalte der Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe**
 - 4.1 Herausforderungen bei der Aufgabenübertragung auf freie Träger der Jugendhilfe
 - 4.2 Ein Verfahrensvorschlag
 - 4.3 Folgerungen für die zu schließenden Vereinbarungen mit freien Trägern
 - 4.4 Kooperationsanforderungen
- 5. Schluss**
- Literatur**

0. Zusammenfassung der zentralen Aussagen der Expertise (Abstract)

Der § 8a SGB VIII schafft eine neue gesetzliche Regelung für öffentliche und freie Träger¹ der Jugendhilfe im Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Die dort enthaltenen Regelungen enthalten für die öffentlichen Träger nichts grundsätzlich Neues, sondern präzisieren lediglich spezifische Verfahrensorderungen. Durch die Verpflichtung der öffentlichen Träger zum Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern werden diese konkreter als in der Vergangenheit mit in die Verantwortung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen eingebunden.

Ein bundesweit anerkannter Standard zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung ist in Deutschland bislang nicht entwickelt. Risikoeinschätzungen erfolgen bislang eher entlang dem Verfahren für die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), in die bei Bedarf auch Aspekte des Kinderschutzes und ggf. zu realisierender Schutzkonzepte eingebunden waren (sein sollten).

Im Kontext potentieller Kindeswohlgefährdung ist ein großer Teil des Handelns des ASD „Handeln in Ungewissheit“. Die Situationen, mit denen er konfrontiert ist, sind in ihren Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen selten eindeutig, sondern meist mehrdeutig. Auch weisen diese Situationen nicht geradlinig auf erforderliche Interventionen hin. Der ASD arbeitet zumeist aufgrund von Hypothesen (Hypothesen zum Fall und Hypothesen zu potentiellen Lösungsansätzen) und steht ständig vor der Notwendigkeit Prognosen erstellen zu müssen. Diese Unsicherheit ist konstitutives Merkmal der Arbeit im ASD. Sie lässt sich nicht beseitigen, allenfalls reduzieren.

„Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei wichtige Aufgaben erfüllen soll. Er ist Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und soll gleichzeitig als sachlicher Maßstab dienen, an dem sich gerichtliche Maßnahmen festmachen lassen. Die Rechtssprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Der Begriff der Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer sozialpädagogischen Diagnostik/sozialpädagogischen Fallverstehens, der sich auf die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder Jgendlchen entsprechenden Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) bezieht. Es geht um die fachlich geleitete Einschätzung von

- Art der möglichen Schädigung,
- Erheblichkeit von Schädigungen,
- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts,
- Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr,
- Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr,
- Verfügbarkeit notwendiger und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr ,
- (zusätzlich ggf.: Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz – nach KSchZ Berlin 2000)

Dieser Prozess ist Teil der sozialpädagogischen Diagnostik, weil es nicht um eine bloße Einschätzung einer akuten (Gefahren-)Situation geht, sondern weil immer auch eine Prognose der weiteren Entwicklung erforderlich ist, also eine Hypothesenbildung, welche Folgen ein Fortbestand einer bestimmten Lebenssituation haben würde, aber auch eine Hypothesenbildung darüber, welche Interventionen der Gefährdung ggf. am nachhaltigsten abhelfen würden.

Das Tätigkeitsprofil des ASD zeichnet sich in Fällen der Nicht-Gewährleistung und Gefährdung des Kindeswohls durch eine übergangslose Verzahnung von kundenorientierter Dienstleistung und wächterorientierten Eingriffsaufgaben aus. Er hat oft mit Zwangskontexten unterschiedlicher Dichte und Intensität zu tun. Dieses Profil ist auf freie Träger nicht übertragbar! Die Aufgaben der freien Träger müssen anders umrissen werden. Dies könnte bedeuten, dass die zu schließenden Vereinbarungen die freien Träger insofern in die Pflicht nehmen, dass sie bei sich verdichtenden

¹ In diesem Text wird ausschließlich von freien Trägern oder Trägern der freien Jugendhilfe die Rede sein. Gemeint sind damit alle nicht öffentlichen Träger (frei-gemeinnützige sowie privat-gewerbliche), die Leistungen der Jugendhilfe erbringen.

Erziehungshilfebedarfen mit den Eltern das Gespräch suchen und ihnen entweder selbst Angebote zur Verbesserung der Erziehungssituation machen oder sie zur Inanspruchnahme anderer Hilfen (insbesondere von Hilfen zur Erziehung über den ASD) motivieren. (Auf die möglichen Konflikte, die daraus entstehen, dass der ASD zukünftig vermehrt mit fremd definierten Erziehungshilfebedarfen konfrontiert sein wird, sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen.)

Im § 8a SGB VIII prallen zwei Prinzipien der Jugendhilfe aufeinander, welche von freien Trägern, die in der Realisierung spezifischer Hilfen nicht besonders geschult sind, nur schwer gleichzeitig zu bewältigen sein werden: Einerseits der Schutz von Kindern vor der Extremsituation einer Gefährdung (bei gewichtigen Anhaltspunkten) und andererseits der Versuch einer niedrigschwelligen Hilfskonstruktion, die in ihrer Wirkung (insbesondere auf die Abwendung von Gefährdung) vom freien Träger auch noch kontrolliert werden muss.

Die Vereinbarungen mit freien Trägern sollten sich an etablierten Modellen des Frühwarnsystems ausrichten (vgl. MGSFF NRW 2005a, 2005b). Hier können sie im Sinne des Gesetzes ihr präventives und damit schützendes Potential entfalten. Kommen Fachkräfte eines freien Trägers nach sorgfältiger Einschätzung zu dem Schluss, dass eine Gefährdungssituation nicht auszuschließen ist und dieser durch niederschwellige (eigene) Angebote nicht zweifelsfrei abzuwenden ist, sollte die Vereinbarung auf jeden Fall die Verpflichtung enthalten, unverzüglich den zuständigen ASD (durch Aufforderung an die Eltern zur Kontaktaufnahme, andernfalls durch direkte Information) einzuschalten und die Fallführung für die weitere Risikoabklärung in die Hände der hierfür ausgebildeten Fachkräfte zu legen. Auch nach Übernahme der Fallführung durch den ASD sollen die Träger sich aber mit in die Verantwortung einbinden lassen.

Zentrales Ziel der Vereinbarungen muss sein, dass Fachkräfte von Trägern der Jugendhilfe (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig einschätzen und sich entsprechender Unterstützung bedienen, nicht, dass sie selbst bei Gefährdungssituationen aktiv Hilfeplanung betreiben oder gar in (möglicherweise schädlichen) Aktionismus verfallen.

1. Expertisenauftrag und Fragestellung

Mit dem Einfügen des § 8a SGB VIII werden immer schon bestehende Schutzpflichten der Jugendhilfe allgemein (vgl. § 1 Abs. 3, Pkt 4) und des Jugendamtes als Vertreter des staatlichen Wächteramtes im Besonderen (vgl. § 50, Abs. 3 [alt]) neu gefasst und insbesondere verfahrenstechnisch eindeutiger normiert. Dabei weist die Norm u.a. auf ein Kernproblem aktueller Diskussionen, nämlich auf die Frage, wie sich potentielle Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zuverlässig und rechtzeitig so feststellen lassen, dass sowohl das Recht von Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen (vgl. Art. 6 Absatz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII) gewahrt ist, als auch bei Gefährdungen der Schutz der Kinder/Jugendlichen so frühzeitig und nachhaltig sichergestellt werden kann, dass befürchtete Schädigungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls nicht eintreten.

Schon Goldstein hat die Gratwanderung staatlicher Interventionen zwischen „zu früh, zu spät, zu viel oder zu wenig“ anschaulich formuliert (vgl. Goldstein u.a. 1982, S. 115ff). Die Jugendämter befinden sich hier seit einigen Jahren in einer intensiven Diskussion und bei weitem nicht abgeschlossenen Suchbewegung nach geeigneten Verfahrensweisen und Instrumenten, die ihnen helfen können, die strukturellen Unsicherheiten solcher Einschätzungsprobleme zu reduzieren. In den letzten Jahren gab es zu diesen Themen – ausgelöst durch immer wieder auftretende erschreckende Einzelfälle zu Schaden oder gar zu Tode gekommener Kinder und daran z.T. anschließende Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen – eine Reihe von Fachtagungen und Veranstaltungen, die sich dieses Themas angenommen haben (z.B. Verein für Kommunalwissenschaften 1999, 2004, 2005a; Landschaftsverband Rheinland 2001), eine Fülle von Empfehlungen (z.B. Deutscher Städtetag 2003; Freie und Hansestadt Hamburg 2004) und Veröffentlichungen (zuletzt z.B. DIJuF 2004; Deegener/Körner 2005; Kindler u.a. 2005). Außerdem gibt es eine Reihe von Jugendämtern (z.B. Glinde/Kreis Stormarn vgl. Schöne u.a. 1997; Landeshauptstadt München 2000; Stadt Stuttgart 2002; Stadt Recklinghausen 2000, Freie und Hansestadt Hamburg 2004) oder Arbeitsgemeinschaften (z.B. Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl Hannover 2000), die in den letzten Jahren

Instrumente entwickelt und erprobt haben, die eine zuverlässigere Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung ermöglichen sollen.

Indes: Ein auch nur annähernd bundesweit anerkannter oder gar verbindlicher Fachstandard zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung hat sich in Deutschland bislang nicht herauskristallisiert (vgl. Kindler 2005, 2006) Vor diesem Hintergrund kann der Auftrag dieser Expertise nicht einfach darin bestehen, entwickelte Standard der öffentlichen Jugendhilfe für die Umsetzung auf Vereinbarungsinhalten mit freien Trägern zu bearbeiten. Vielmehr soll hier der Stand der Diskussion in den Jugendämtern und die mit der Risikoeinschätzung verbundenen Schwierigkeiten dokumentiert werden, um daraus Folgerungen für den Umgang der (nicht öffentlichen) Träger von Jugendhilfeleistungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII abzuleiten.

Dies geschieht in folgenden Schritten: Im ersten Teil wird der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB als Grundlage fachlicher Risikoeinschätzungen skizziert. Dabei wird insbesondere der normative Charakter des „Konstruktes Kindeswohlgefährdung“ herausgearbeitet. Dem schließt sich eine Betrachtung der Besonderheit sozialpädagogischer Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse an, die Grundlage von Riskoeinschätzungen sind. Dabei werden kurz die besondere Rolle des ASD thematisiert und die Schwierigkeiten der Grenzziehung zwischen nicht gewährleitetem und gefährdetem Kindeswohl dargelegt. Im dritten Schritt werden die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für Träger der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII gezogen.

2. Der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB als Grundlage fachlicher Risikoeinschätzungen

2.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Die zentrale Frage, um die der Kinderschutz kreist, ist die Unterscheidung nach „normalen“, belastenden und gefährdenden Lebenslagen von Kindern. Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich praktisch nicht vornehmen. Man würde sich in unabgrenzbaren philosophischen Schilderungen verlieren, zumal das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, nicht allgemeingültig bestimmbar ist, sondern immer auch von kulturell, historisch-zeitlich oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängt. Und auch innerhalb unseres engsten Kulturkreises gibt es ganz divergierende Vorstellungen. Manche Eltern legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, andere streben bei ihren Kindern Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität an. Für die einen ist die Erziehung zur Konkurrenzfähigkeit, für die anderen zur Solidarität und Kooperation der oberste Maßstab einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung. Beiden Elterngruppen gesteht unser Staat das Recht zu die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig – und das oft sehr unterschiedlich. Dies basiert auf der generellen Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BverfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371). Dies basiert auf dem verfassungsmäßigen Grundsatz des Artikel 6 Absatz 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ – gleich lautend auch wiederholt in § 1 Abs. 2 KJHG.

Die rechtlichen Regelungen zur Kindeswohlgefährdung sind überschaubar. Im Wesentlichen sind dies der § 8a SGB VIII und der §1666 BGB. Die Schwierigkeit dabei ist allerdings, dass es sich wie schon beim Begriff des Kindeswohls auch beim Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt und die gesetzliche Neufassung hieran auch nichts ändert. Obwohl sich viele Extremsituationen vorstellen lassen, wo im Falle von Vernachlässigungen oder Misshandlungen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z.B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht) sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß. Wo schlägt überstrenghes Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um, wo wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung und wo wird dann die

Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, die ein unbedingtes Einschreiten auch gegen den Willen der Eltern erlaubt bzw. erfordert? Ob die Lebenssituation eines Kindes als kindeswohlgefährdend anzusehen ist, ist nur auf der Grundlage fachlicher und normativer Bewertungsvorgänge zu beurteilen. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind zu bewerten und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.

Deutlich wird: Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann gilt es genauestens zu betrachten, wie und auf welcher Grundlage solche Bewertungen zustande kommen. Dies gilt im Übrigen auch bezogen auf die Gerichte bzw. die Richter, die in solchen Fällen genau so wenig nur gesetzliche Anordnungen realisieren und Entscheidungen aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten können. Auch Richter sind in diesem Feld auf außerrechtliche fachlich sozialpädagogische und psychologische Bewertungsprozesse angewiesen, wenn sie zu vernünftigen, ihren Zweck verwirklichenden Entscheidungen kommen wollen.

2.2 Der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB

Das staatliche Wächteramt wird vor allem durch den zivilrechtlichen Kinderschutz – der Befugnis des Gerichts, gemäß §§ 1666 BGB in das elterliche Sorgerecht einzugreifen – konkretisiert². Die Feststellung einer zum gerichtlichen Eingriff berechtigenden Kindeswohlgefährdung erfolgt über die im § 1666 BGB formulierten Voraussetzungen. Diese erfordern eine Tatbestandserhebung auf drei Ebenen: Gefährdungstatbestand, Gefährdungsursache, Elternwille/-fähigkeit.

Gefährdungstatbestand

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „**eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt**“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Als gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Kindeswohl dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt.

§ 1666 BGB unterscheidet bei der Gefährdung des Kindeswohls eine körperliche, geistige und seelische Komponente. Diese Komponenten sind – auch wenn sich Schwerpunkte der Gefährdung durchaus festmachen lassen – in der Praxis oft vielfältig miteinander verbunden. Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs im Einzelfall ist, dass sich auf mindestens einer dieser Ebenen bei der weiteren Entwicklung des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung prognostizieren lässt. Diese Schädigung muss künftig drohen. Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend. Andererseits muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden **und** der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern (vgl. Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 65). Die Schutz- und Verhütungsfunktion, die dem Staat kraft seines Wächteramtes zukommt, verbietet es allerdings, mit einem Eingriff zu warten, bis eine Beeinträchtigung des Kindeswohls eingetreten ist. „Es darf nicht verkannt werden: Beim Gefährdungsbegriff geht es um Risikofragen, „Gefährdung“ ist kein deskriptives, schlicht subsumtionsfähiges Tatbestandsmerkmal, sondern überantwortet dem Vormundschaftsrichter die verantwortliche Risikoabwägung für Kind und Eltern (bezogen auf Eingriff bzw. Nichteingriff) für jeden Einzelfall und damit letztlich die konkrete Grenzziehung zwischen Elternrecht, Kindesrecht und staatlichem Wächteramt.“ (Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 69)

Gefährdungsursachen

§ 1666 BGB nimmt in seinem Tatbestand verschiedene Ursachen auf, die zur Kindeswohlgefährdung führen können. Darunter fallen die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Versagen der Eltern, die Kindeswohlgefährdung

² § 1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet; so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

durch das Verhalten Dritter und der mangelnde Wille oder die mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr.

Sorgerechtsmissbrauch: Der unbestimmte Rechtsbegriff Missbrauch der elterlichen Sorge meint nach herrschender Meinung ein aktives Handeln in Form eines falschen, rechts- und zweckwidrigen Gebrauchs des Personensorgerechts in einer dem Wohl des Kindes zuwiderlaufenden, jedem besonnenen Elternteil erkennbaren Weise. Hierzu zählen beispielhaft etwa Misshandlung, körperliche Züchtigung, Verhinderung medizinischer Betreuungen, sexueller Missbrauch.

Kindesvernachlässigung: Der Vernachlässigungstatbestand bezieht sich in erster Linie auf kleinere, jüngere Kinder, die auf eine Basisversorgung durch erwachsene Personen in besonderer Weise angewiesen sind und die eine Mangelversorgung durch sorgeverpflichtete Personen nicht durch eigene Ressourcen und Aktivitäten kompensieren können. Vernachlässigung ist Nichtbeachtung zentraler physischer und psychischer Bedürfnisse wie Pflege, Ernährung, Bekleidung, Betreuung, Aufsicht, Gesundheitsfürsorge sowie Befriedigung emotionaler Grundbedürfnisse nach Zuwendung, Sicherheit.

Unverschuldetes Versagen der Eltern: Dieses Merkmal stellt klar, dass Verschulden generell nicht erforderlich ist und es bei einem Eingriff allein darauf ankommt, ob und inwieweit die objektiven Tatbestands-voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung – unabhängig vom Verschulden der Eltern – vorliegen. Das Tatbestandsmerkmal des unverschuldeten Versagens erlaubt auch die Anerkennung des eigenständig artikulierten Willens Minderjähriger in Interessenskonflikten mit den Eltern. Darüber hinaus umfasst das Versagensmerkmal als eigenständiger Tatbestand auch Situationen, in denen die Kindesgefährdung aus einer Überforderung oder Ungeeignetheit der Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgabe erwächst, aus einem Gesamtverhalten also, das sich der Aufgliederung in pflichtwidrige gefährdungsursächliche Einzelhandlungen der Eltern weitgehend entzieht. Beispiele: Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, dadurch bedingte chaotische Wohnverhältnisse oder häufige Streitereien und Schlägereien zwischen den Eltern in Gegenwart des Kindes, Verweigerung der notwendigen stationären Behandlung des verhaltensgestörten Kindes (vgl. MünchKomm - Hinz 1987, § 1666 BGB Rz. 39, 40).

Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter: Dieser durch die neue Regelung des Rechts der elterlichen Sorge 1980 eingeführte vierte Gefährdungstatbestand verdeutlicht, dass auch ein das Kindeswohl gefährdender Einfluss Dritter das Wächteramt des Staates zum Eingriff legitimiert. Dritte können familienfremde Personen sein, aber auch hausangehörige Anverwandte, ferner auch Pflegepersonen. Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls können sich sowohl gegen die gefährdende Person (Umgangsrecht) als auch gegen das Sorgerecht der Eltern richten, wenn diese nicht willens oder nicht in der Lage sind, den Umgang eines Dritten mit dem Kind zu unterbinden.

Mangelnder Wille oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr

Als zentrale Voraussetzung gerichtlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen muss zur Gefährdung des Kindeswohls und den Gefahrenursachen (Sorgerechtsmissbrauch, Kindesvernachlässigung, Elternversagen oder kindesgefährdendes Verhalten Dritter) hinzukommen, dass die Eltern "nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden". Dieses grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nur dann und in dem Maße ergriffen werden, wie sie bei Gesamtwürdigung des Elternverhaltens vor und während des gerichtlichen Verfahrens und anlässlich der hierauf aufbauenden Prognose notwendig sind (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Die Klausel ergänzt die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Gefährdungsursachen um die notwendige zukunftsorientierte Einschätzung des Beitrages, der von den Eltern zur Abwendung der Gefährdung zu erwarten ist. Im Prinzip gilt zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen.

2.3 Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung als Ergebnis komplexer Bewertungsprozesse

Die einschlägigen Kommentierungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches machen die Unbestimmtheit des Gefährdungsbegriffs und damit die Aufgabe von Jugendhilfe (fallführenden Fachkräften) und Gerichten (zuständigen RichterInnen) deutlich: Es geht bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung um die **fachliche Bewertung** beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (und damit fachlich relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

- **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist, zurückliegende Ereignisse sind allenfalls Indizien für diese **Prognose**.);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe **erforderliche und geeignete Maßnahmen** zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten und durchzuführen.

Die hier genannten Aspekte ergeben sich allein aus der Gesetzesnorm. Hierzu gesellen sich eine Vielzahl weiterer Einschätzungsbedarfe, ohne die ein fachliches Handeln nicht möglich wäre. Kindler unterscheidet die Aspekte:

- „einer ersten Dringlichkeitseinschätzung nach Eingang einer Gefährdungsmeldung,
- der Sicherheitseinschätzung nach Kontakten zum Kind und den Betreuungspersonen,
- der Risikoeinschätzung nach intensiver Informationssammlung,
- der Einschätzung bereits eingetretener langfristig bedeutsamer Entwicklungsbeeinträchtigungen und –belastungen beim Kind,
- der Einschätzung vorhandener Stärken und Probleme in den Erziehungsfähigkeiten der Hauptbezugspersonen eines Kindes und im Familiensystem zur Auswahl geeigneter und erforderlicher Hilfsangebote und
- der kontinuierlichen Einschätzung der bei den Sorgeberechtigten vorhandenen Veränderungsmotivation und Kooperationsbereitschaft“ (Kindler 2005, S. 385).

All diese Einschätzungen müssen auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte erfolgen. Risikoeinschätzungen erfordern daher die Sammlung relevanter Informationen, die man benötigt, um daraus abgeleitet fallbezogene Hypothesen über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Schädigungen für das Kind/den Jugendlichen (Prognosen) abzuleiten.

Da der § 1666 BGB also eine extrem auslegungsbedürftige Rechtsnorm ist, ist zu beachten, dass die von Amts wegen zur Sicherung des Kindeswohls beauftragten Personen immer auch ihre eigenen, wesentlich durch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen, schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen. Die Gefährdung muss daher konkret benannt, fachlich dargelegt und begründet sein. Für die Akteure gilt es, bei Darstellungen, Einschätzungen und Folgerungen stets zwischen Tatsachen und Meinungen zu unterscheiden, d.h. professionelle Erkenntnis und persönliche Überzeugungen zu entflechten. Erst wenn dieses Gebot strikt eingehalten und kontrolliert wird, kann der Vorteil des offenen § 1666 BGB zum Tragen kommen, nämlich, dass unbestimmte Rechtsbegriffe in ihrer Struktur gegenüber neuen Konzepten und Entwicklungen prinzipiell offen sind und sie es im besonderen Maß erlauben, den Prozess der Entscheidungsfindung induktiv am Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit auszurichten.

Abbildung 1 verdeutlicht diesen Prozess ansatzweise und macht gleichzeitig auch deutlich, durch welche Faktoren Bewertungsprozesse der o.g. Art beeinflusst werden bzw. durch welche Brillen die Fachkräfte Lebenssituationen (oder Teile von Lebenssituationen) wahrnehmen. Neben dem gesetzlichen und institutionellen Auftrag (der beim ASD anders aussieht, als z.B. in der Kindertageseinrichtung oder in der offenen Jugendarbeit) spielen vor allem auch Aspekte des fachlichen Wissens, der fachlichen Erfahrungen und des fachlichen Könnens sowie der eigenen fachlichen und persönlichen Normen, Haltungen und Wertvorstellungen eine Rolle. All dieser Aspekte gilt es, sich bewusst zu sein und sie im Rahmen sozialpädagogischer Diagnostik bzw. sozialpädagogischen Fallverstehens einer kollegialen Reflexion zu unterziehen (s.u.).

Abbildung 1



Deutlich wird, dass Kindeswohlgefährdung kein beobachtbarer Sachverhalt ist, sondern **ein rechtliches und normatives Konstrukt**. Dieses Konstrukt basiert auf dem Bestehen objektiver Sachverhalte (Kind ist unterernährt, Kind hat blaue Flecken) **und** einer Bewertung dieser Sachverhalte hinsichtlich der o.g. Kategorien.

„Die Gefährdungsgrenze ist das zentrale Tatbestandsmerkmal des § 1666, sie bezeichnet zugleich die Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt. Ihre Konkretisierung kann nicht im Wege der Subsumtion unter einen vorgegebenen Gefährdungsbegriff erfolgen, sondern ist das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, den der Richter (und der/ die fallführende SozialarbeiterIn, d.V.) in jedem Einzelfall neu vorzunehmen hat.“ (Staudinger-Coester 1992, § 1666 BGB, Rz 64, S.291)

Dies macht auch Harnach-Beck deutlich, indem sie formuliert: „Zu bestimmen, welches die „Gefährdungsschwelle“ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. den Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt („cut off point“) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die – wie die Höhe der Quecksilbersäule im Thermometer – in der Realität fortlaufend variieren können (z.B. von „sehr fördernd“ bis „extrem hemmend“), werden an einem bestimmten Punkt – gleichsam der Null-Grad-Linie – gedanklich voneinander geschieden, so dass sie danach in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien („gefährdend“ – „nicht gefährdend“) fallen. Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß „miserablen Erziehung“ zur „Gefährdung“ gesehen. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch „moderierende Bedingungen“ eine Rolle, wie z.B. Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld.“ (Harnach-Beck 1995b, S. 375)

„Das Kindeswohlprinzip enthält zwei Grundwertungen: (1) Vorrang der Kindesinteressen vor allen anderen beteiligten Interessen; (2) Vorrang von Einzelfallgerechtigkeit vor allgemeinen Regeln. Der Kindeswohlbegriff ist auch nach der Intention des Gesetzes kein deskriptives Tatbestandsmerkmal, sondern Herzstück der **Generalklausel** des § 1666 BGB.“ (Staudinger-Coester 1992, § 1666 BGB, Rz 56, S.287)

3. Sozialpädagogische Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse

3.1. Auftrag und sozialpädagogische Handlungsrahmen des Jugendamtes/ASD zwischen Hilfe und Eingriff

Die Betreuung von Familien/Kindern, die einen jugendhilfespezifischen Unterstützungsbedarf haben, und die Koordinierung weiterführender Hilfen obliegt zunächst dem Jugendamt, an das sich BürgerInnen mit ihren (Rechts-)Ansprüchen richten können, und hier i.d.R. dem Bezirkssozialdienst, bzw. dem Allgemeinen Sozialdienstes (ASD).

Den AdressatInnen der Jugendhilfe tritt der ASD in drei möglichen, im Alltag manchmal ineinander übergehenden, aber analytisch deutlich zu trennenden Funktionen gegenüber:

1. ASD als eigenständige Hilfeinstanz im Netzwerk der Hilfen
2. ASD als Vermittlungsinstanz zu speziellen oder intensiveren Hilfsangeboten
3. ASD als Wächterinstanz über das Kindeswohl (Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren)

In welcher Rolle er auch gefragt ist, der ASD ist aufgrund seines umfassenden Auftrages zuständig für alle jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende) und ihre Familien in schwierigen Lebenslagen. Er leistet selbst Beratung und Unterstützung; er plant, bewilligt, vermittelt, begleitet und steuert bei vorliegenden Rechtsansprüchen notwendige und geeignete Hilfen (zur Erziehung); und er ist verantwortlich für die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Er ist verpflichtet, einerseits die Eltern auf deren Wunsch und mit deren Zustimmung bei der Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich garantierten Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind und zum Wohle des Kindes zu unterstützen und andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl – ggf. auch gegen den Willen der Eltern – zu schützen.

Dabei ist der Handlungsauftrag an den ASD hochkomplex. Er muss in der Lage sein – bei z.T. nur begrenzten Einblicken in die Situation –, schwierige Zusammenhänge und Wechselwirkungen problematischer Lebensbedingungen von Kindern wahrzunehmen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage überhaupt ein Bild von der Lebenssituation der Familie zu gewinnen, das es ihm erlaubt, geeignete Strategien für die Förderung, Hilfe und Unterstützung zur Gewährleistung des Kindeswohls zu entwickeln.

Zudem sind solche Wahrnehmungen und Einschätzungen wiederum in hohem Maß beeinflusst durch die Person der Fachkraft selbst, ihre eigenen Erfahrungen sowie ihre Fähigkeit, das Leiden anderer zu erkennen und erkanntes Leiden zu ertragen. Aus der Mischung dieser oft diffusen, zumeist nur teilweise mit Daten und Fakten unterlegbaren Eindrücke, Wahrnehmungen und Einschätzungen sind von ASD-Fachkräften Entscheidungen zu treffen, die z.T. gravierende Auswirkungen auf die Familie und ihre Mitglieder haben können. Das Ganze geschieht vor dem Hintergrund, dass objektive und verallgemeinerbare Maßstäbe zur Beurteilung von Lebenslagen nicht zur Verfügung stehen und alle Einschätzungen, die getroffen werden müssen, zwangsläufig normativ sind.

3.2 Grenzziehung von Nicht-Gewährleistung und Gefährdung des Kindeswohls

Das zentrale Instrument zur Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung und damit implizit auch zur Abwehr von Gefährdungsmomenten für das Kindeswohl sind die im KJHG normierten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII). Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen besteht für die Personensorgeberechtigten ein Rechtsanspruch bzw. für das Jugendamt eine Leistungsverpflichtung. Dabei spielt die Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfen eine erhebliche Rolle. Das folgende Schema macht unterschiedliche Konstellationen deutlich, wobei die verschwommenen Linien zwischen den Feldern auf das Problem fehlender eindeutiger Abgrenzungskriterien in den Grenzbereichen hinweisen sollen:

Abbildung 2

Nichtgewährleistung/Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit/Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung)

Praxis

	Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen
Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist "nur" nicht gewährleistet.	A	C
Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist gefährdet.	B	D

Die Fallgruppen A und B stellen die klassischen Fälle der Hilfen zur Erziehung dar. Häufig wäre das Wohl der Kinder als eindeutig gefährdet anzusehen, jedoch stellt sich diese Frage in der Praxis nicht, da Eltern ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit zeigen, die Situation des Kindes oder Jugendlichen mit Unterstützung des Jugendamtes zu verbessern. Eine Hauptaufgabe der ASD-Fachkräfte ist hierbei die Motivationsarbeit zur Inanspruchnahme bestimmter Hilfeleistungen.

Allerdings gelingt dies in Fällen der Fallgruppe B oft nur unter dem Druck der Lebensverhältnisse und u.U. durch von den Fachkräften zusätzlich ausgeübten Druck der angekündigten Einbeziehung des Gerichts. In diesen Fällen gelingt es auch bei einer angenommenen Kindeswohlgefährdung, eine "freiwillige" Basis in der Zusammenarbeit mit den Eltern herzustellen. Bei als besonders problematisch erachteten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen werden die Fachkräfte auch schon im „Grenzbereich“ einer nachweisbaren Kindeswohlgefährdung ihre eigene Rolle im Rahmen des staatlichen Wächteramtes thematisieren.

Werden die Eltern mit solche Prämissen konfrontiert, ist es möglich, dass sie einer Hilfe zur Erziehung zustimmen, ohne dass dies jedoch noch einer positiven Einlösung eines Rechtsanspruchs gleichkommt. In solchen Fällen dient die Annahme der Hilfe oft eher der Abwendung eines möglichen und in den Folgen für sie oft unüberschaubaren Eingriffs. In solchen Fällen geben Eltern zwar ihre „Zustimmung“ oder „Einwilligung“ zum Verwaltungsakt einer Hilfestellung; de facto ist in solchen Situationen die Rechtskonstruktion des § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) jedoch nur noch eine formale Hülle. Der Charakter der Hilfe hat (für die Eltern) oft schon einen informellen Eingriffscharakter angenommen.

Gerade in diesem Grenzbereich zur Kindeswohlgefährdung werden die durch die Lebenslage des Kindes begründeten Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung häufiger stellvertretend durch die Fachkräfte der Jugendhilfe und seltener durch überforderte, zurückhaltende, reservierte oder abweisende Eltern formuliert, was durchaus zur Folge haben kann, dass die dann realisierten Hilfsangebote von den Eltern eigentlich nicht gewollt, sondern z.T. nur geduldet oder gar erduldet werden.³

³ Für die Fachkräfte des Jugendamtes tut sich über die beschriebene Situation noch ein weiteres fachlich-institutionelles Dilemma auf: Auf der einen Seite müssen sie versuchen, Eltern mit sehr viel Mühe und Aufwand zu motivieren, Hilfen in Anspruch zu nehmen (auch schon im Vorfeld konkreter Gefährdungslagen von Kindern), auf der anderen Seite hat ihre Institution – das Jugendamt – immer auch ein Interesse an einer Kosteneingrenzung. In dem Maße wie einzelne Fachkräfte sich dafür engagieren, dass Eltern Leistungen in Anspruch nehmen, entstehen „negative“ Effekte auf der Ausgabenseite des Jugendamtes. Da die fachlichen Qualitäten der Fachkräfte (insbesondere im Zuge der „Neuen Steuerung“)

Die Fallgruppe C kennzeichnet die Familien, die trotz vorliegender Rechtsansprüche auf notwendige und geeignete Hilfen zur Erziehung diese nicht in Anspruch nehmen – und dazu auch nicht gezwungen werden können. Es bleibt den Eltern – solange keine Gefährdungsschwelle überschritten wird – überlassen, zu entscheiden, ob sie Hilfen annehmen wollen oder nicht, auch dann, wenn die Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen objektiv als defizitär und belastend anzusehen ist und geeignete Mittel zur Änderung dieser Situation bereitstünden. Ein solches Verhalten der Eltern ist durch das Elternrecht abgedeckt, nach dem die Eltern selbst die Erziehung ihrer Kinder bestimmen können und über das Maß der ihnen zumutbaren Belastungen befinden können. Dies trifft sowohl für den Fall zu, dass Eltern nicht willens sind, die Situation zu verändern, als auch für den Fall, dass sie hierzu nicht in der Lage sind. Eine Verpflichtung, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, gibt es nicht⁴.

Hier stehen die Fachkräfte des Jugendamtes vor einer schwierigen Situation, da sie – unterhalb einer nachweisbaren Gefährdung – nicht ohne Bereitschaft zur Mitarbeit oder zumindest ohne Zustimmung der Eltern tätig werden können. Sie müssen im Interesse der Verbesserung der Situation der Kinder Motivationsarbeit bei den Eltern leisten, da es ihr sozialpädagogischer Auftrag nicht – wie im Bereich anderer Sozialgesetze – zulässt, dass sie tatenlos warten, bis Eltern ihre Rechtsansprüche aus eigener Kraft und Motivation geltend machen.

Anders verhält sich dies mit Fallgruppe D, die die Definition des § 1666 BGB widerspiegelt. Eine nachweisbare Gefährdung des Kindeswohls führt bei gleichzeitiger Verweigerung oder Unfähigkeit der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen, zur Verpflichtung des Jugendamtes, das Gericht einzuschalten. Dies wird bei den gegebenen Voraussetzungen die für die Hilfeleistung relevanten Teilrechte elterlicher Sorge entziehen und sie auf andere, im Sinne des Kindeswohls entscheidungsfähige Personen (Vormünder/Pfleger) übertragen. Diese können dann im Rahmen ihres Wirkungskreises alle notwendigen Schritte unternehmen, um für das Kind/den Jugendlichen notwendige und geeignete Hilfen zu realisieren. Durch die Übertragung von Sorgerechten auf handlungsfähige und handlungsbereite Vormünder und Pfleger entsteht dann eine Konstellation, die der Fallgruppe B entspricht, mit dem Unterschied, dass statt der Eltern die Vormünder/Pfleger zu den anspruchsberechtigten Personen werden.

Soziale Arbeit im Zusammenhang mit Misshandlung und Vernachlässigung ist – wie diese Überlegungen zeigen – nicht selten Arbeit in einem Zwangskontext. Es geht um den gesellschaftlichen Auftrag, das Wohl von Kindern sicherzustellen und Gefährdungen für das Kindeswohl abzuwenden. Dieser Auftrag ist als doppeltes Mandat an die Tätigkeit des Bezirkssozialdienstes (ASD) gebunden. Die beiden Aufgaben Eltern zu unterstützen und Kinder zu schützen stehen in einem unauflösbaren Spannungsfeld zueinander, wobei Jugendhilfe als sozialpädagogische Dienstleistung für Familien (Eltern und Kinder) eine Seite des Kontinuums ausmachen und der Eingriff zum Schutz der Kinder die andere Seite. Das Besondere an dieser Aufgabe ist, dass die beiden Aufgaben oft nicht eindeutig voneinander zu trennen sind und nicht zwei verschiedene in sich kohärente Aufgaben- und Arbeitsformen repräsentieren.

So steht auch die Gewährung von Jugendhilfeleistungen als Dienstleistung mitunter schon in einem eindeutigen Zwangskontext – nämlich dann, wenn Eltern Hilfe erst dann annehmen, wenn sie entweder durch äußeren Druck (von Schule, Kindergarten, Nachbarn, Verwandten) dazu gezwungen werden, oder wenn sie durch den Hinweis auf gerichtliche Maßnahmen durch die Fachkräfte des Jugendamtes selbst einer „freiwilligen“ Hilfe zustimmen. Wenn zu dem inneren Druck durch nicht bewältigte Lebensverhältnisse der beschriebene äußere Druck hinzukommt und Eltern in dieser Situation „resignieren“ und einer Hilfe durch das Jugendamt – bis hin zur Fremdunterbringung der Kinder – zustimmen, ist der Zwangskontext allein schon dadurch evident, dass den betroffenen Eltern de facto die Rolle des „autonomen Kunden“ nicht offen steht, da ihnen die entscheidende Wahlmöglichkeit (nämlich nicht Kunde sein zu wollen) fehlt.

Es lässt sich festhalten, dass sich in der Tätigkeit des ASD im Zusammenhang mit einer potentiellen Kindeswohlgefährdung kundenorientierte Dienstleistungsaufgaben und wächterorientierte

zunehmend an beiden Polen (Qualität der Hilfeleistung für die BürgerInnen – Reduzierung von Kosten für den öffentlichen Träger) gemessen werden, bedarf es in diesem Arbeitsfeld eines hohen Maßes an fachlicher Selbstvergewisserung.

⁴ Zur Differenzierung der Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung nach § 27 SGB VIII und einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB vgl. u.a. Münder u.a. 2003, § 27 Rz 5, S. 279

Eingriffsaufgaben auf einem Kontinuum übergangslos miteinander verzahnen und verschränken, so dass für die Familien Zwangskontexte unterschiedlicher Dichte und Intensität entstehen.

3.3 Risikoeinschätzung als Teil sozialpädagogischer Diagnostik

In diesem – zugegeben höchst unpräzisen – Rahmen müssen Fachkräfte der Jugendhilfe – hier speziell des ASD – angemessene Beurteilungskriterien erarbeiten und Handlungsformen entwickeln. Dabei entsteht immer wieder der Wunsch, zumindest die Grenze zur Kindeswohlgefährdung durch „handfeste“ Kriterien beschreiben zu können. Von der Definition solcher Kriterien erhoffen sich Fachkräfte die Fixierung verbindlicher Schwellen, die bestimmte Reaktionen (Hilfsangebote, Sorgerechtsentzug etc.) zur Folge haben müßten. Solche Schwellen oder Minimal-Standards gäben dann den Maßstab („Lakmuspapier der Sozialarbeit“) für „richtiges“ und „falsches“ Handeln ab. Für Fachkräfte des ASD böte die Definition zwingender Eingangsschwellen einen Ausweg aus der steten Unsicherheit und Ambivalenz zwischen der Formulierung von Hilfsangeboten und dem Impuls zum Eingriff.

Eine a priori-Festlegung von Eingangsschwellen ist indes nicht möglich, da sich die Komplexität individueller und familiärer Problemsituationen einer einfachen Anwendung externer Beurteilungskriterien entzieht. Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell „chaotische“ Situationen (Multiproblemfamilien, multifaktorielle Verursachungs- bzw. Kontextbedingungen), die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen, und die daher flexible Handlungsstrategien erfordern. Sozialpädagogische Beurteilungs- und Entscheidungssituationen entziehen sich fast immer linearen Erklärungsmöglichkeiten:

„Sozialpädagogische Entscheidungen sind (...) immer prozesshaft, personenbezogen und nur schwer objektivierbar:

- Es gibt keine eindeutige Zuordnung von Ursache und Wirkung, sondern immer mehrdeutige 'Verhältnisse' und
- Ebenso wenig eine eindeutige Zuordnung von Problemen und Lösung, vielmehr immer Versuche mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit;

keine starren Muster also, sondern ständige Vergewisserung, Reflexion und ggf. Revision eingeschlagener Wege sind notwendig. (...)

Der Gesetzgeber hat diesen Eigenarten und Bedingungen sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse dadurch Rechnung getragen, dass er sie in doppelter Weise einer „Kontrolle und Korrektur“ unterwirft:

1. durch die insgesamt im Gesetz starke Stellung der Leistungsberechtigten (Eltern und Kinder), deren besondere Rechte zu verbindlicher Mitwirkung und Beteiligung gerade im Prozeß der Entscheidungsfindung, welche Hilfe die richtige ist, ausdrücklich betont werden;
2. durch die Verpflichtung 'zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte' bei der Entscheidung über die 'im Einzelfall angezeigte Hilfeart'. Organisatorische Bedingung dieses 'Zusammenwirkens' ist die strukturell verbindliche und geschützte Zusammenarbeit in Gruppen oder Teams, die Orte kollegialer Beratung eben.“ (Schrapper 1994, S.68f)

Damit nimmt Schrapper Bezug auf § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplanung), wo entsprechende verbindliche Verfahrensweisen bei der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung im Bereich der Hilfen zur Erziehung gesetzlich normiert und vorgeschrieben werden. Die Hilfeplanung ist im Rahmen kollegialer Beratung zu verstehen als ein Prozess des Fallverstehens, als ein Prozess des Suchens nach angemessenen Problemdefinitionen und nach angemessenen Hilfsperspektiven und –strategien. Ein Prozess schon deshalb, weil auch Probleme von Familien nicht statisch sind, sondern – mit der Entwicklung der Familienmitglieder – immer wieder unterschiedliche Facetten und Gewichtungen erfahren. Um zu angemessenen Entscheidungen zu kommen müssen immer wieder unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt werden, von denen keine einen Wahrheitsanspruch für sich reklamieren kann, sondern jede als Hypothese zur Definition des Problems und zu möglichen Lösungsschritten anzusehen ist. In der konstruktiven Zusammenführung dieser unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen kommt man zu handlungsleitenden Annahmen über Problemursachen und –kontexte sowie über geeignete und notwendige Hilfen. Erst im Hilfeprozess selber stellt sich dann heraus, wie treffsicher die Annahmen waren und ob und wieweit gewünschte Ergebnisse (z.B. zuverlässige Versorgung des Kindes, Entlastung und Entspannung von Familienkonflikten, Respektierung von kindlichen Bedürfnissen durch die Eltern etc.) erzielt werden.

Das bedeutet, dass die Hilfeentscheidung im Jugendamt keinen Endpunkt der Aufgabe des Jugendamtes darstellt, sondern allenfalls Zwischenstufe, da der Hilfeprozess nicht starren Mustern folgen kann, sondern ständiger Reflexion und ggf. Revision getroffener Entscheidungen bedarf. Im Rahmen eines Kommunikationsprozesses müssen unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt und fachlich bewertet werden. Die Diskussion divergierender Vorstellungen und Einschätzungen unter sozialpädagogischen Fachkräften ist mitnichten ein Zeichen mangelnder Fachlichkeit, sondern im Gegenteil, die kollegiale Beratung und der Prozess des fachlich kompetenten Aushandelns sind geradezu die Voraussetzung, um ein möglichst hohes Maß an „Rationalität“ sozialpädagogischer Entscheidungen zu erreichen.

„SozialpädagogInnen und Sozialarbeiter sind in vielen Arbeitsfeldern gefordert, in mehrfacher Hinsicht folgenreiche Einschätzungen zu treffen: Sie begründen oder verweigern damit sozialstaatliche Leistungen, ermöglichen Schutz vor Gefahren und Bedrohung oder lösen massive Eingriffe in die Privatsphäre von Menschen aus. Nicht selten sind die genannten Aspekte sozialpädagogischer Einschätzungen komplex und widersprüchlich miteinander verwoben.“ (Schrapper 2005, S. 127)

Sozialpädagogische Diagnostik bzw. sozialpädagogisches Fallverstehen zeichnet sich immer dadurch aus, dass Lebenssituationen von Menschen und Familiensystemen nie vollständig erfasst werden können und „Diagnosen“ daher immer einen Hypothesencharakter haben und daher immer auch mit einem durch die Struktur des Handlungsfeldes bewirkten Irrtumswahrscheinlichkeit behaftet sind (vgl. Merchel 2005, S.18) Anders als in anderen Disziplinen wie z.B. der Medizin lassen sich Diagnosen kaum auf einzelne Lebensaspekte beziehen, sondern umfassen zumeist die gesamte Erziehungssituation und damit in der Regel auch die gesamte Lebenssituation der Familie. Eine systematische Informationssammlung und –aufbereitung, zu der auch die Rekonstruktion biographischer Muster, Strategien und Ressourcen sowie die vorausgegangene Geschichte der Interaktion zwischen der Familie (als Klientensystem) und dem Helfersystem gehört (vgl. Schrapper 2005, S.134ff) stellt die Grundlage dieser diagnostischen Hypothesenbildung dar.

Ebenso ergeben sich helfende Interventionen nicht zwangsläufig und geradlinig aus dem Prozess der Diagnose oder des Fallverstehens. Auch hier ist es erforderlich – auf der Grundlage des Wissens um allgemeine und spezifische Ausprägungen des verfügbaren Hilfesystems – Hypothesen zu entwickeln, welche Form der Hilfe in welchem konkreten Setting den erzieherischen Bedarf und den Erwartungen der verschiedenen Akteure (auf Seiten der Familie und des Helfersystems) wohl am ehesten entspricht. Das Ganze ist bei zumeist unstrukturierten bis chaotischen Ausgangssituationen auf Seiten der Familien (hoffentlich nicht auf Seiten des Helfersystems) auf intensive kommunikative Prozesse angewiesen, nicht nur, weil den Adressaten der Hilfe im Gesetz eine besondere Rolle zugeschrieben wird, sondern auch und vor allem, weil die AdressatInnen als Koproduzenten der Hilfe ein maßgeblicher Faktor für Erfolg oder Misserfolg aller Hilfebemühungen sind.

Im Kontext der Kindeswohlgefährdung kommt der Hypothesenbildung durch die Fachkräfte eine zusätzliche Bedeutung zu. Hier geht es nicht mehr nur darum, ob und welche Hilfe zur Erziehung eine dem Wohl des Kindes nicht entsprechende Erziehung beenden kann, sondern darum, der fachlichen Hypothese hinsichtlich einer möglichen Schädigung des Kindes und der Nicht-Erreichbarkeit der Eltern für Hilfeprozesse ein solches Gewicht einzuräumen, dass damit Eingriffe in das Elternrecht legitimiert werden können/müssen. Hier liegt also ein Spezialfall sozialpädagogischer Diagnostik als Risikodiagnostik vor.

Die zur Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung in einer Familie vom Kinderschutzzentrum Berlin entwickelten und häufiger zitierten Kriterien:

- Gewährleistung des Kindeswohls
- Problemakzeptanz durch die Sorgeberechtigten
- Problemkongruenz durch die Sorgeberechtigten
- Hilfeakzeptanz durch die Sorgeberechtigten

(Kinderschutzzentrum Berlin 2000; vgl. auch Stadt Dormagen 2001, S. 90; Blank/Deegener 2004, S. 124ff) sind in jedem Fall hilfreiche Kategorien, um mit betroffenen Eltern selbst Risikoeinschätzungen und Ansatzmöglichkeiten für Hilfen auszuloten. Insofern sind dies auch ausgezeichnete Kriterien für die Bewertung einer jeglichen Hilfeplanung. Indes: Hierdurch wird nicht die Frage beantwortet, wie zum ersten Kriterium eine Risikoeinschätzung erfolgen kann. Bezogen auf das Problem der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung selbst, sind diese Kategorien tautologisch, (weil das Einstiegs-kriterium diese Definition schon voraussetzt).

Die Ausrichtung des § 8a SGB VIII an den Entscheidungskriterien des § 36 SGB VIII sind unverkennbar. Beide Normen bauen bei der Entscheidungsfindung auf die Beteiligung der AdressatInnen bzw. der Betroffenen und auf die Notwendigkeit kollegialer Beratung, in dessen Rahmen zur Erreichung einer höheren Rationalität die entwickelten Hypothesen auf der Basis eines fachlich begründeten Kanons von Kenntnissen und Bewertungsaspekten einer perspektivenvielfältigen Plausibilisierung unterzogen werden.

Für die Jugendämter stellt der § 8a SGB VIII damit keine neuen Anforderungen. Die Vorschrift verlängert lediglich explizit die Eckpfeiler sozialpädagogischer Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse nach § 36 SGB VIII (Teamberatung, Adressatenbeteiligung; vgl. auch Pkt. 3.3) auf den Krisenfall der Kindeswohlgefährdung. Das dies nach 15 Jahren KJHG nötig zu sein scheint, zeigt, wie wenig das hier normierte Verständnis sozialpädagogischer Entscheidungsfindung auch in Fällen der Kindeswohlgefährdung als selbstverständlicher Standard entwickelt ist.

3.4 Handlungsstandards des ASD bei Kindeswohlgefährdung (Regeln der fachlichen Kunst)

Wiewohl es bislang keine allgemein gültigen Handlungsstandards gibt, die das Handeln des ASD in Fällen einer Kindeswohlgefährdung strukturieren, haben infolge der Diskussion um die Garantenstellung des Jugendamtes bzw. der Fachkräfte im Jugendamt (vgl. z.B. Mörsberger/Restemeier 1997; Bringewatt 1997, 2000) inzwischen einzelne Jugendämter für sich entsprechende Richtlinien und Standards für ihr Handeln in Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung entwickelt. Diese Bemühungen um Handlungsstandards sind noch viel zu gering entwickelt und viel zu heterogen, um als „Regeln der fachlichen Kunst“ (vgl. Jordan 2001) allgemeine Anerkennung zu erfahren. Bezug nehmend auf die Empfehlungen der Freien und Hansestadt Hamburg (2004) stellt Merchel (2003) Verfahrensregelungen und Handlungsempfehlungen auf, die wegweisenden Charakter haben könnten. Diese Empfehlungen für das Handeln des ASD bei Kindeswohlgefährdung umfassen vier Ebenen und sollen im Folgenden nur kurz umrissen werden:

1. Ebene: Empfehlungen für die individuelle Fallbearbeitung

Bei einem Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung sind folgende Handlungsstandards einzuhalten:

- Sammeln erreichbarer Informationen zur Situationseinschätzung
- Kurzberatung mit mindestens einer weiteren Fachkraft zur Einschätzung des Akutcharakters der Gefährdung
- Vorbereitung möglicher Intervention
- Zeitnahe Information der Leitungsperson
- Hausbesuch noch am Tag der Krisenmeldung
- Hausbesuch zu zweit mit vorher abgesprochener Rollenaufteilung
- Vor Ort den Eltern die Situation erläutern und den Zweck der Intervention deutlich machen
- Abklärung der Gefährdungssituation (mit zweiter Fachkraft)
- Mitteilung der Situationseinschätzung an die Eltern
- Entscheidung über weitere Schritte (ggf. Inobhutnahme)
- Ggf. Überprüfung der Anrufung des Familiengerichts
- Bei einer Entscheidung, das Kind in der Familie zu belassen ggf. präzise Vereinbarungen mit den Eltern zu Zeiträumen und Art weiterer Überprüfungen
- Dokumentation der eigenen Einschätzung, eingeleiteten/durchgeführten Schritte und getroffenen Vereinbarungen; Anforderungen an die Dokumentation sind
 - Klare Erkennbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und der ihnen zugrunde liegenden Annahmen
 - Dokumentation des Verlaufs der Fallbearbeitung
 - Trennung von Sachverhalten, Bewertungen und daraus abgeleiteten Entscheidungen
 - Benennung von Kontakten zu den Personensorgeberechtigten
 - Darlegung des Modus der Beteiligung anderer Fachkräfte
 - Darlegung über den Einbezug der Leitungsebene
 - Schriftliche Fassung von Vereinbarungen mit den Familienmitgliedern als Bestandteil der Akte

(vgl. Merchel 2003, S. 252f)

2. Ebene: Empfehlungen für die Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft durch das Team

- Verbindlichkeit kurzfristiger Beratungen vor Krisenintervention
- Durchführung von Kriseninterventionen mit zwei Personen
- Verbindliche Kooperations- und Vertretungsregelungen im Team
- Möglichkeit zeitnaher Supervision in elementaren Gefährdungslagen
- Geregeltes Verfahren kollegialer Beratung zum Fallverstehen und zur Hilfeplanung nach erfolgter Krisenintervention

(vgl. Merchel 2003, S.254)

3. Ebene: Empfehlungen für die Kooperation mit anderen Institutionen

Bei der Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen (insbesondere der Erziehungshilfe) sollen folgende Aspekte beachtet werden:

- Festlegung genauer Handlungsschritte (wer macht wann, was, in welcher Weise?)
- Verbindliche Verabredungen für den Fall, dass Absprachen nicht eingehalten werden
- Verbindliche Modalitäten der Berichterstattung
- Genaue und transparente Verabredung von Aufträgen (incl. Schutzauftrag) mit Hilfeanbietern
- Offenlegung von Kontrollaufträgen gegenüber allen Akteuren
- Dokumentation von Handlungsmodalitäten und Funktionsabsprachen

(vgl. Merchel 2003, S.255)

4. Ebene: Empfehlungen für Organisationsregelungen im Jugendamt

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes sind folgende Organisationsregelungen bedeutsam:

- Erreichbarkeit des ASD
- Dienstplanmäßige und teamstrukturelle Ermöglichung der Krisenintervention mit zwei Personen
- Ermöglichung kurzfristiger Supervision in Krisenfällen
- Auf-/Ausbau eines gezielten Fortbildungskonzeptes für den ASD (regelmäßige Schulungen im Umgang mit Krisen)
- Sicherstellung der Verbindlichkeit von Handlungsempfehlungen durch Leitungskräfte
- Ggf. Gewährleistung von Rechtsschutz durch den Arbeitgeber
- Gewährleistung regelmäßiger rückblickender Fallverlaufsanalysen

(vgl. Merchel 2003, S.256)

Die hier von Hamburger ASD-KollegInnen zusammen mit Merchel entwickelten Handlungsstandards geben relativ prägnant wieder, an welchen Grundregeln der fachlichen Kunst das Handeln von Jugendämtern im Kontext ihres staatlichen Wächteramtes und den daraus resultierenden Schutzaufgaben ausgerichtet sein sollten. Solche oder ähnliche Handlungsstandards gibt es inzwischen in vielen (wenn auch nicht allen) Jugendämtern. Sie machen deutlich, dass die Arbeit des ASD gerade in diesem Kontext hohen professionellen Anforderungen genügen muss.

3.5. Instrumente zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Auch wenn sozialpädagogisches Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdung Handeln in Ungewissheit ist, kann dies nicht bedeuten, dass die Definition einer Kindeswohlgefährdung der Beliebigkeit anheim gestellt ist. Auch wenn es keine letztlich gültigen, gleichsam objektiven Diagnose-Instrumente in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen. Die Entwicklung von spezifischen Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumenten können durch den Rückgriff auf spezifische Kategorienraster für die ASD-Fachkräfte eine orientierende und zugleich Wahrnehmungsdifferenzierende Funktion erfüllen. Sie schaffen durch die Definition von (Gefährdungs-)Indikatoren eine verbesserte Genauigkeit von Beobachtungskategorien und damit auch eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen.

Die Bestimmung von Gefährdungsindikatoren ist notwendig, da Kindeswohlgefährdung keine beobachtbare Kategorie, sondern ein Konstrukt ist, welches sich aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ableiten lässt. So kann ich zwar den blauen Fleck auf dem Rücken des Kindes

beobachten und beschreiben. Ob sich dahinter aber eine Kindesmisshandlung oder etwas ganz anderes verbirgt, entzieht sich in der Regel meiner direkten Beobachtung. Die blauen Flecken sind allerdings ein Hinweis, ein Indikator, dem es nachzugehen gilt.

Indikatoren sind „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Phänomene bzw. für innere oder latente Zustände (z.B. Fluktuation und Krankenstand von MitarbeiterInnen als Indikatoren für Arbeits(un)zufriedenheit). Indikatoren sollen objektiv feststellbare Sachverhalte sein. Diese Sachverhalte sollen eindeutig in Beziehung zu setzen sein mit dem Konstrukt, das sie anzeigen sollen (blaue Flecken → Schläge → Misshandlung → Kindeswohlgefährdung). „Aus einem so gewonnen System unterschiedlichster Indikatoren können latente Strukturen beschrieben und untersucht werden, die sich der direkten Beobachtung entziehen. Sie sind überall dort notwendig, wo es um die Beurteilung innerpsychischer Sachverhalte – wie Bedürfnisse, Angst, Motivation, Einstellung, Intelligenz – handelt. Zur Erfassung und Beurteilung sozialer und politischer Verhältnisse sind sie dort notwendig und hilfreich, wo es um die Analyse schwer beschreibbarer und komplexer, schwer fassbarer Dimensionen geht.“ (Fachlexikon der sozialen Arbeit, S. 480)

Indikatoren eröffnen zwar nicht den Weg zur objektiven Bestimmung von Kindeswohlgefährdungen, sind aber ein wichtiges Instrument bzw. eine wichtige Grundlage zur Erzielung intersubjektiver Einschätzungen im Rahmen der kollegialen Beratung. Die basalen Unsicherheiten des sozialpädagogischen Handelns bei Kindeswohlgefährdung können damit zwar nicht aufgehoben, aber doch deutlich reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, unter Bezug auf das verfügbare fachliche Wissens (vgl. Kindler u.a. 2005) Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung zu definieren, die eine differenzierte Wahrnehmung von Lebenssituationen herausfordern bzw. die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen und die damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen der Fachkräfte erhöhen. Wünschenswert ist ein Instrumentarium, welches es den Fachkräften ermöglicht auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte (Indikatoren) fundierte Einschätzungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen abzugeben, diese Einschätzungen fachlich plausibel zu begründen und sie so in die geforderten kollegialen Beratungsprozesse einzubringen. Es geht um die Schaffung eines geeigneten Korridors zwischen Standardisierung und Flexibilität zur situationsangemessenen Beurteilung von Gefährdungssituationen.

Indikatorengestützte Instrumente können

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung beschreiben helfen,
- gezielte Wahrnehmung solcher relevanten Faktoren ermöglichen und die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen
- dazu beitragen, blinde Flecken zu vermeiden (Dokumentationszwang hinsichtlich zentraler Merkmale) und
- die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen verbreitern.

Alle bislang von Jugendämtern erarbeiteten Instrumente (vgl. z.B. Glinde/Kreis Stormarn vgl. Schone u.a. 1997; Landeshauptstadt München 2000; Stadt Stuttgart 2002; Stadt Recklinghausen 2000, Freie und Hansestadt Hamburg 2004) basieren auf solchen Indikatorenmodellen. Sie identifizieren einzelne beobachtbare Sachverhalte, die von den Fachkräften hinsichtlich möglicher (schädigender) Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen bewertet werden müssen.

Die Instrumente selbst sind keine Messinstrumente, sondern lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse und haben nicht etwa selbst eine wertende Funktion. Sie können dazu beitragen, Fakten und Informationen zu sortieren, zu systematisieren zu vervollständigen und ggf. zu gewichten. Denkbar untauglich sind sie zur Erstellung von Prognosen. Hier erfordert es eine beteiligungsorientierte Sozialpädagogik, die möglichst mit den Eltern gemeinsam (vgl. § 8a SGB VIII) Einschätzungen und Schlussfolgerungen vornimmt und ggf. die eigene, gegen den Willen der Eltern gerichtete Einschätzung und Entscheidung den Eltern gegenüber nachvollziehbar darzulegen und zu vermitteln sucht und sich nicht auf das Überschreiten einer vorher festgelegten formalen Schwelle in einem Instrument zurückzieht.

4. Ausgestaltung und Inhalte der Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

4.1 Herausforderungen bei der Aufgabenübertragung auf freie Träger der Jugendhilfe

Im vorhergehenden Abschnitt wurden die Aufgaben des öffentlichen Trägers im Kontext eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung ausführlich beschrieben. Deutlich wurde, dass sich die Anforderungen nach § 8a SGB VIII in das Gesamtprofil der ASD-Tätigkeit einfügen und nur selten eine abgrenzbare Einzelaufgabe darstellen. Ein Jugendamt hat in der Regel im Rahmen seines sozialpädagogischen Auftrags schon bei Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung gegenüber den Familien aktiv zu werden. Präventive Jugendhilfe hat von sich aus Erziehungshilfebedarfe aufzuspüren und den Eltern entsprechende Hilfen anzubieten.

Oft steht der ASD daher schon längere Zeit in Kontakt mit Familien, bevor sich Lebenssituationen von Kindern zu Gefährdungssituationen zuspitzen und das Jugendamt spezifische Schutzmassnahmen ergreifen muss. So stehen über 70% der Fälle, in denen das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ein Gericht einschaltet, im Kontext sich zuspitzender Gefährdungen während bestehender Hilfsangebote oder im Kontext endgültig fehlgeschlagener pädagogischer Interventionen des Jugendamtes (vgl. Münder u.a. 2000, S. 118). In ca. 75% der Fälle ist die Familie dem Jugendamt schon seit über sechs Monaten bekannt (vgl. Münder u.a. 2000, S. 149)

Der § 8a Abs. 1 SGB VIII normiert für die Jugendämter im Grundsatz keine neuen Anforderungen, er stellt lediglich fachliche Verfahrensstandards klar. Für die freien Träger indes ist der Absatz 2 nicht ohne Brisanz. Bei den freien Trägern können die zu schließenden Vereinbarungen in der Regel nicht ohne weiteres an bereits bestehende Verfahren und Arbeitsweisen anknüpfen. Lediglich die Träger der Erziehungshilfe sind im Rahmen von Hilfeplanungsprozessen und Fortschreibungen schon immer an einschlägigen sozialpädagogischen Entscheidungsprozessen beteiligt gewesen.

Für die Einrichtungen und Dienste der Kindertageseinrichtungen und der Kinder- und Jugendförderung existieren dagegen keine Verfahren und Prozesse, in die die Anforderungen der Risikoeinschätzung problemlos eingebettet werden können. Es handelt sich für diese Träger um eine in dieser Art völlig neuartige Verpflichtung, wobei der § 8a Abs. 2 SGB VIII das Einstiegskriterium für das Tätigwerden der freien Träger mit dem Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ sehr hoch anlegt. Die geforderten Vereinbarungen sollen Tätigkeitsverpflichtungen der Träger bei Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ regeln. Sie sollen sich also mit anderen Worten – entsprechend der Gefährdungsdefinition – auf Situationen beziehen, in denen die Fachkräfte eines Trägers konkrete durch Informationen oder eigene Beobachtungen gewonnene Hinweise darauf haben, dass eine für ein Kind oder einen Jugendlichen gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt (vgl. Pkt 2). Der Gesetzgeber normiert damit die Pflicht zum Tätigwerden an der Stelle, wo Hilfebedarfe und nicht in Anspruch genommene Rechte (auf Leistungen) der Eltern/Personensorgeberechtigten durch die Massivität des Problems in Eingriffsverpflichtungen des Staates (der staatlichen Gemeinschaft) umschlagen. Diese Situation gehört auch für den – gerade in solchen Fragen eher geschulten – ASD zu den schwierigsten professionellen Herausforderungen. Im Zuge der Vereinbarungen wird darauf zu achten sein, die Fachkräfte der freien Träger hier nicht zu überfordern.

Eine Schwierigkeit für die freien Träger besteht darin, dass nicht jede Lebenslage eines Kindes oder Jugendlichen, die einen erzieherischen Bedarf (zur Abwendung einer Benachteiligungslage oder zur Wiederherstellung einer das Kindeswohl gewährleistenden Erziehung) ausdrückt und die damit einen Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII begründen würde, einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt werden kann. Es ist durchaus davon auszugehen, dass – insbesondere in benachteiligten Wohnquartieren – Kinder z.B. Tageseinrichtungen besuchen, bei denen ein weitergehender Hilfebedarf im Rahmen von Hilfen zur Erziehung durchaus angenommen werden kann, deren Eltern eine solche Hilfe allerdings nicht in Anspruch nehmen, sei es, dass sie den Weg zum Hilfesystem nicht finden, sei es, dass sie Hilfe aus anderen Gründen für sich und die Kinder ablehnen. In Gesprächen mit Fachkräften von Kindertageseinrichtungen werden solche Situationen immer wieder thematisiert. Unterhalb einer Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung können Eltern aber nicht

gezwungen werden, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen ihres Elternrechtes steht es Ihnen frei, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen sie ihre Kinder erziehen und welche Belastungen sie ihnen zumuten. In solchen Situationen eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls anzunehmen, wäre nicht zulässig – wohl aber ist die stete Gefahr zu beachten, dass eine massiv defizitäre Lebenslage durch besondere Ereignisse in eine Gefährdungssituation für das Kind umschlägt.

Hier stellt sich die besondere Herausforderung für freie Träger, die ja anders als der ASD nicht für Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) gleichzeitig zuständig sind. Während der ASD ständig mit diesen Grenzsituationen zu tun hat und sich im steten Spannungsfeld von Motivation und Intervention bewegen muss (vgl. 3.2), beginnt die Verpflichtung freier Träger nach § 8a SGB VIII erst im Kontext einer angenommenen Gefährdung. Es ist für freie Träger anderer Arbeitsbereiche als der Hilfen zur Erziehung also ungleich schwieriger, einen praktikablen Zugang zum Gefährdungsbegriff zu bekommen. Da es hier um die Extremsituation „Gefährdung“ geht, ist auch die Erwartung, dass durch die Aktivitäten der freien Träger niederschwellige Hilfen – möglichst ohne Einbezug des Jugendamtes – zu realisieren oder zu vermitteln sind, extrem hoch.

Die zu schließenden Vereinbarungen stellen aber nicht nur Anforderungen an die freien Träger. Notwendiger denn je wird es sein, dass sich der ASD selbst in all den Facetten seines Auftrags und seiner Arbeitsweise den Trägern transparent macht und den Trägern zuverlässig seine eigenen Standards im Umgang mit Hilfebedarfen und Kindeswohlgefährdungen darstellt. Ohne eine transparente Aufgabenwahrnehmung im ASD können auch freie Träger ihre Position im Kontext der Kindeswohlsicherung nicht zuverlässig bestimmen. Der ASD darf die Vereinbarungen auf keinen Fall nutzen, um bestimmten Fälle von sich fern zu halten („den schwarzen Peter weiterzureichen“). Er muss vielmehr zukünftig für alle Träger von Jugendhilfeleistungen in besonderer Weise präsent sein, sowohl mit seinem Leistungsangebot, als auch dort, wo es um professionelle Risikoeinschätzung geht. Selbst wenn der ASD noch weit davon entfernt ist, einen bundesweit gemeinsamen Standard des Umgangs mit Krisensituationen und Risikoeinschätzungen zu realisieren, ist er bei allem doch noch am ehesten geeignet und berufen, diese Aufgabe kompetent und wirkungsvoll (d.h. mit den entsprechenden fachlichen und methodischen Möglichkeiten) durchzuführen. An erster Stelle muss daher zur Umsetzung des § 8a SGB VIII auch eine weitere Qualifizierung des ASD im Kontext umfassender Qualitätsentwicklungsprozesse dieses Dienstes stehen.

4.2 Ein Verfahrensvorschlag

Um die positiven Ansätze des § 8a Abs. 2 SGB VIII zum Zuge bringen zu können, sollten Vereinbarungen daher möglichst auf einem niedrigeren Level ansetzen. Die vielfältigen positiven Erfahrungen von Modellen des Frühwarnsystems (vgl. z.B. MGSFF NRW 2005a, 2005b) zeigen, dass wesentliche Hilfemöglichkeiten der Träger im präventiven Kinderschutz liegen. Für den Fall des akuten Kinderschutzes bei bestehender Gefährdung sollte weiter die unmittelbare Kooperation mit dem ASD gesucht werden. Es wäre ein sehr großer Erfolg der gesetzlichen Neuregelung, wenn sie zu einer stärker präventiven Orientierung der freien Träger beitrüge, welche darauf ausgerichtet ist, unterhalb des Gefährdungsniveaus frühzeitige Unterstützung für Eltern und Kinder zu aktivieren und wenn der ASD zukünftig deutlich kompetenter unter Einbringung der eigenen Verantwortlichkeit der Träger von diesen eingebunden würde.

Daher sollte bei den Vereinbarungen – in weitester Auslegung des § 8a SGB VIII – nicht nur an der unmittelbaren Gefährdung und an den akuten Risiken angesetzt werden. Eine weite Interpretation des § 8a SGB VIII wäre seine Ausgestaltung als Frühwarnsystem. Nicht erst der Moment der Gefährdung darf die freien Träger aktivieren (gewichtige Anhaltspunkte), sondern das Moment gravierender Belastungssituationen, die sich ggf. zu Gefährdungssituationen verdichten könnten. Nur hier ist die Aufforderung aus Satz 2 zur Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfe noch realistisch.

Die Prinzipien sind im Frühwarnsystem bereits weitgehend definiert (vgl. Abbildung 3). Während es beim Frühwarnsystem NRW (MGSSF NRW 2005a, 2005b) allerdings um ein frühes Erkennen von Hilfebedarfen und um ein präventives Konzept bezogen auf die Problemverdichtung geht, handelt es sich beim § 8a SGB VIII um ein „Reißleinenprojekt“ im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung. Es geht dort explizit **nicht** um frühes Erkennen und präventives Handeln, sondern es geht um den Schutz vor unmittelbar drohenden Schädigungen durch eigene Aktivitäten und durch Auslösung von Interventionen unterschiedlicher Dichte und Reichweite. Wichtig wäre es

aber, die Handlungsimpulse der freien Träger vor zu verlagern auf entstehende und sich verdichtende Problemlagen.

Abbildung 3:

Raster für die Entwicklung eines sozialen Frühwarnsystems (ISA Münster)

Handlungsbereich	Indikator/en	Schwellenwert	Wahrnehmung durch ...	Handeln durch ...
Institution	<p>Worauf wollen wir achten?</p> <p>Was sind wichtige Anzeiger dafür, wie es Kindern geht?</p>	<p>Ab wo beginnen für uns bedenkliche Entwicklungen?</p> <p>Wann muss gehandelt werden?</p>	<p>Wer soll auf die vereinbarten Signale achten?</p> <p>Wer steht in der Verantwortung, die Situation der Kinder im Auge zu behalten?</p>	<p>Wer ist zum Handeln aufgefordert?</p> <p>Wer steht in der Verantwortung, den Hinweisen nachzugehen?</p>

Abbildung 4 verdeutlicht, das Verfahren beispielhaft. Wird bei einem freien Träger (hier einer Kindertageseinrichtung) anhand spezifischer Beobachtungen (Indikatoren) deutlich, dass das Kind einen deutlichen Unterstützungsbedarf hat (dies wird anhand vorher festgelegter Schwellenwerte zu bestimmten Indikatoren festgestellt), ist es die Aufgabe der Einrichtung, die Eltern auf diese Beobachtungen und auf die Einschätzung aufmerksam zu machen, dass sie in dieser Situation das Kindeswohl nicht gewährleistet sieht. Je nachdem, welche Ausprägung das benannte Problem hat und in welchem Stadium der Problementwicklung sich das Kind befindet, wäre es zunächst die Aufgabe der Eltern, hier eine Veränderung der Situation herbeizuführen. Sind diese allein nicht in der Lage, sollte die Einrichtung ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten prüfen. Erst danach bietet sich der Verweis auf andere Institutionen an. Erst am Ende steht ggf. die Weitervermittlung an den ASD, der die Möglichkeit hätte, intensivere Hilfen zur Erziehung zu vermitteln, oder gar gegen den Willen der Eltern den Kinderschutz sicher zu stellen.

Wichtig ist allerdings in dem ganzen hier vorgestellten Ablauf, dass das Einstiegskriterium für den freien Träger nicht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sondern auf eine nicht hinreichende Erziehungssituation ist, die möglicherweise noch unterhalb der Schwelle eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII liegt – höchstens aber eine Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung signalisiert. Erst, wenn diese Stufen durchlaufen sind, käme das Instrument einer Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII zum Zuge. Es ist davon auszugehen, dass auch heute schon verantwortliche Träger von Kindertageseinrichtungen und von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit so oder ähnlich verfahren, ohne, dass dies allerdings als verbindlicher Standard dieser Einrichtungen definiert wäre. Ein solches Verständnis der Verantwortung freier Träger kommt deren Selbstverständnis sicher am nächsten. Die nunmehr geforderte Risikoeinschätzung bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nimmt aber eher nur die extrem negativen Entwicklungen von Lebenssituationen von Kindern/Jugendlichen in den Blick.

Abbildung 4:

Raster für die Entwicklung eines sozialen Frühwarnsystems (Beispiel)

Handlungsbereich	Indikatoren für nicht gewährleistetestes Kindeswohl	Schwellenwert	Wahrnehmung durch ...	Handeln durch ...
Kindergarten	z.B. Häufiges Fehlen Fehlende Hygiene Fehlende Wundbehandlung Körperliche Merkmale von Gewalt u.a.	Vereinbarung der Fachkräfte über Handlungsschwellen und -schritte	MitarbeiterIn des Kindergartens	Eltern ↓ Eigene Institution ↓ Andere Institutionen (z.B. EB) ↓ ASD

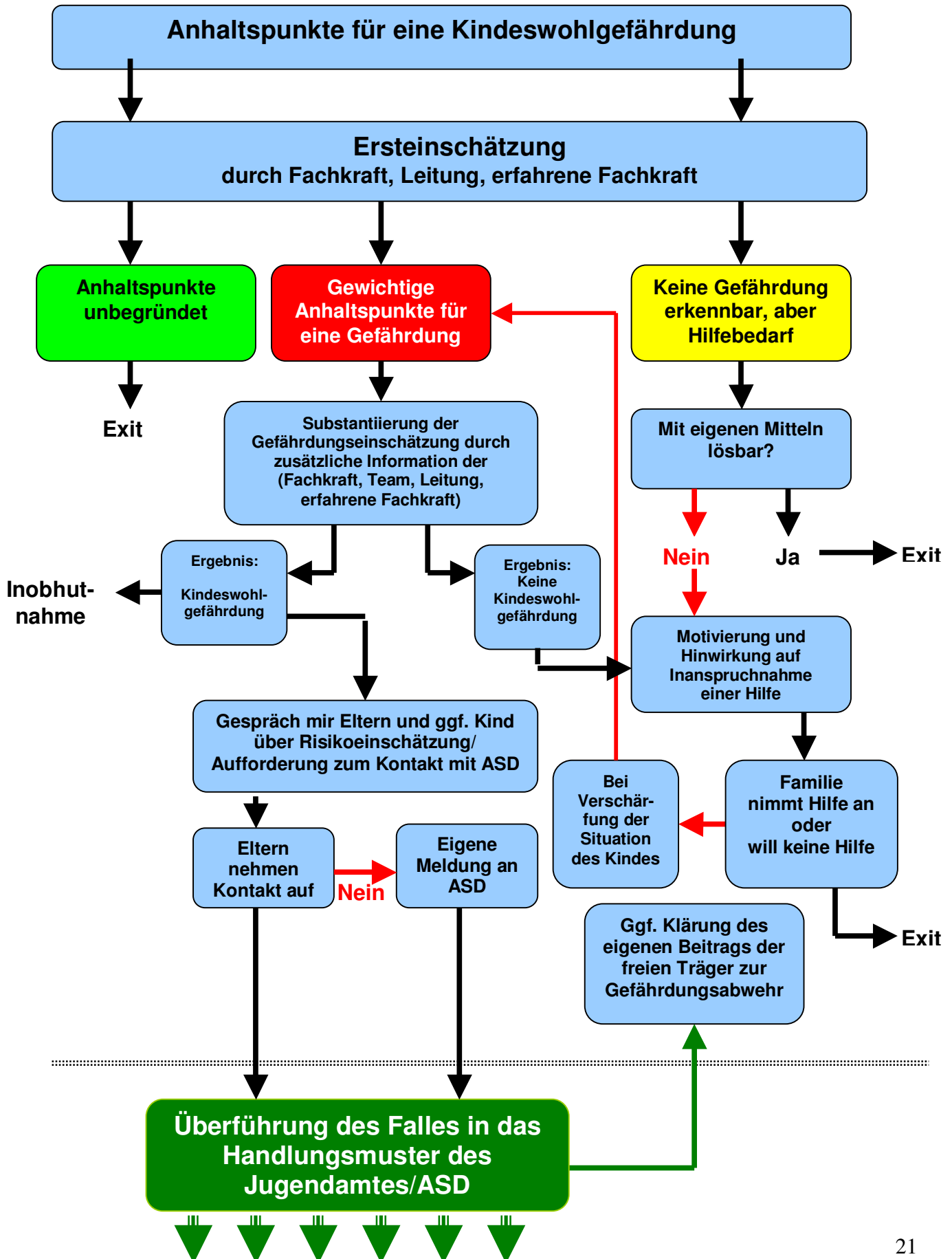
In Abbildung 5 wird ein erweitertes System in einem Ablaufschema dargestellt, wobei dort die im Frühwarnsystem inzwischen mehrfach verwendeten Ampelfarben für spezifische Gefahrenvermutungen stehen. Als Ablaufschema werden Prinzipien des Frühwarnsystems unter der gelben Rubrik (keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfebedarf) abgehandelt. Wenn nunmehr allerdings gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung auftreten, ist die Risikoabschätzung nach dem Muster des § 8a SGB VIII in der Einrichtung durchzuführen und bei Bestätigung der Risikoeinschätzung durch die kollegiale Beratung auf die Einschaltung des ASD zu dringen, oder dieser ggf. selbst einzuschalten. Diese Einschaltung geschieht dann nicht regelhaft bei allen auftretenden Problemen (Gefahr der Überlastung des ASD durch Meldungen), sondern nur nach vorheriger Prüfung und Ausschöpfung eigener Handlungsmöglichkeiten und nur bei einer eingeschätzten Gefährdungssituation (gem. § 8a SGB VIII).

Damit geht der Fall in die Fallführung des ASD – als der kompetentesten und mit den nötigen Handlungsmöglichkeiten ausgestatteten Stelle für solche Situationen im Hilfesystem – über, ohne dass allerdings die Einrichtung selbst damit automatisch aus dem sie betreffenden Teil der Verantwortung entlassen wäre. Auch sie muss als Teil der Lebenswelt des betroffenen Kindes oder Jugendlichen wenn möglich ihren Beitrag zur Abwendung der Gefährdung leisten und damit zur Sicherung des Kindeswohls beitragen. Nur so ist eine gemeinsame Verantwortung bei jeweils klarer Federführung im Prozess für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen realisierbar.

Das skizzierte Verfahren geht insofern über den § 8a SGB VIII hinaus, als der Träger sich einerseits auch unterhalb einer Gefährdung des Kindeswohls in der Verantwortung für eine Verbesserung individuell schwieriger Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen nehmen lässt, und andererseits bei der Einschätzung einer Gefährdungssituation auf jeden Fall den ASD als Gewährleister eines professionellen Umgangs mit solchen Situationen mit einbezieht.

Bei der Informationssammlung zur Substantiierung der Gefährdungseinschätzung wird ohnehin erforderlich sein, abzuklären, ob bereits ein Kontakt zum ASD besteht oder dieser in der Familie schon tätig ist. Wenn die Familie eine solche Aussage verweigert oder eine Aussage hierzu von der Familie nicht zu bekommen ist, erfordert schon dies eine direkte Abklärung beim ASD, die einer Meldung der Familie gleichkommt. Die Erfahrung zeigt, dass in den meisten Fällen sich verdichtender Hilfebedarfe und potentieller Gefährdungssituationen schon heute frühzeitig der ASD beteiligt ist.

Abbildung 5 : Verfahrensschema für freie Träger



4.3 Folgerungen für die zu schließenden Vereinbarungen mit freien Trägern

Vereinbarungen müssen – wie der Begriff schon sagt – verhandelt werden und können nicht aufgezwungen werden. Die freien Träger als Vereinbarungspartner müssen darauf achten, dass die Vereinbarungen mit ihren institutionellen und fachlichen Zielen und Arbeitsformen vereinbar gestaltet werden. Am ehesten dürfte es den Zielen freier Träger entsprechen, im Sinne eines Frühwarnsystems zu wirken und in diesem Sinne mit dem Jugendamt/ASD zu kooperieren. Nur wenn diese Ebene akzeptiert ist und funktioniert, können auch die in § 8a SGB VIII geforderten Vereinbarungsinhalte kooperativ umgesetzt werden.

Die Vereinbarungen müssen darauf verweisen, dass die Gestaltung des organisatorischen Rahmens bei den Diensten der freien Träger die nötige Zeit und den nötigen Raum vorsieht, dass Risikoeinschätzungen in der geforderten Sorgfalt und im notwendigen Umfang auch erfolgen können, dass das Gespräch mit den Eltern und ggf. mit dem Kind/Jugendlichen möglich ist, dass eigene Hilfsmöglichkeiten aufgebaut werden können oder dass Vermittlungen an andere Hilfen – ggf. sogar die Begleitung der Eltern dorthin – möglich sind.

Die öffentlichen Träger wären gut beraten, die freien Träger hier nicht zu überfordern und die Vereinbarungen zunächst auf ein gesetzliches Mindestanforderungen zu beschränken. Es besteht die große Gefahr, dass die im Jugendamt/ASD selbst nicht gelösten Probleme auf die freien Träger übergewälzt werden mit dem Ergebnis, dass zwar überall mit dem Etikett des Kinderschutzes hantiert wird, aber das fachliche Niveau eher sinkt.

Daneben muss der öffentliche Träger (als seinen Teil der Vereinbarung) sein eigenes Handeln in besonderer Weise qualifizieren und transparent machen, da er in weiten Teilen „Modellfunktion“ für die freien Träger haben soll (die Fachkräfte der freien Träger sollen den „Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“ - § 8a Abs. 2 SGB VIII). Dies erfordert auch vom ASD eine Ausarbeitung und Offenlegung seiner Handlungsstandards – als Bezugspunkt und als fachlicher Rückhalt der freien Träger in Gefährdungsfällen.

Insofern sollten die Vereinbarungen unter fachlichen Gesichtspunkten u.a. folgende Inhalte aufgreifen:

- Darstellung der konkreten Abläufe im ASD bei der Realisierung von Erziehungshilfen und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Standards und Qualitätskriterien);
- Feststellung, welche ASD-Fachkräfte für welche Einrichtung primär zuständig sind;
- Sicherstellung der persönlichen Bekanntheit der zuständigen ASD-Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten der Vereinbarungspartner
- Festlegung, über welche „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der freie Träger selbst verfügt bzw. auf welche er jederzeit zurückgreifen kann;
- Feststellung eines verbindlichen Verfahrens der Gefahrenabklärung beim freien Träger (insbesondere dabei zu den Eckpunkten „kollegiale Beratung“ und „Adressatenbeteiligung“);
- Dokumentation aller Fälle beim freien Träger, bei denen ein Risikoassessment stattgefunden hat;
- Vereinbarung von fallunabhängigen Kooperationsformen mit dem ASD (z.B. jährlicher Erfahrungsaustausch der Träger und des ASD im Rahmen fallübergreifender Konferenzen);
- Regelmäßige Evaluation (Träger und ASD) der gewählten Verfahren und der erzielten Ergebnisse.

Beim Abschluss der Vereinbarungen sollte zudem darauf geachtet werden, dass auch gestufte Implementationsschritte vereinbart werden können. Der Abschluss einer Vereinbarung bedeutet nicht automatisch, dass die Träger vom nächsten Tag an auch in der Lage sind die dort nieder gelegten Anforderungen kompetent umzusetzen. Hier ist es sinnvoller zunächst nur einzelne Schritte zu vereinbaren, als von vornherein die Vereinbarungen nur halbherzig umzusetzen oder sie zu unterlaufen.

4.4 Kooperationsanforderungen

Bei der Forderung nach Kooperation wird oftmals implizit davon ausgegangen, dass Kooperation keiner speziellen Ressourcen und Voraussetzungen bedarf und lediglich vom ‚guten Willen der Beteiligten‘ abhängt. Mit Kooperation ist in der öffentlichen Diskussion per se ein positiver Handlungsmodus verbunden, der darauf abzielt, vielfältige Kräfte zu bündeln und Synergieeffekte zu fördern. Vergessen wird hierbei, dass Kooperation eben nicht voraussetzungslos ist, sondern stets im Kontext seiner strukturellen Grenzen, systeminternen und systemexternen Besonderheiten sowie den

spezifischen Rahmenbedingungen zu betrachten ist. Die Bereitschaft zur Teilnahme am Kooperationsvorhaben wird wesentlich durch die Erwartung begründet, dass es durch qualifizierte kooperative Hilfeplanung gelingen soll, bei Multiproblemfällen zu effektiven Lösungen zu kommen, die durch ihre besondere Problemlage, die personellen und materiellen, vor allem zeitlichen Ressourcen belasten und die in der Regel von vorneherein die Kompetenz und Zuständigkeit des einzelnen Fachdienste überschreiten. Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;
- jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;
- verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.

7. Schlussbemerkung

Das beschriebene Profil des öffentlichen Trägers im Kontext der Kindeswohlsicherung und Krisenintervention ist nicht bruchlos auf freie und private Träger übertragbar. Deutlich wird, dass Risikoeinschätzung und Überlegungen zu den damit korrespondierenden Handlungsoptionen (Motivierung, Vereinbarungen treffen, Intervenieren, Inobhut nehmen etc.) nicht voneinander zu trennen sind. Die Formulierung im § 8a SGB VIII, dass die Träger die Aufgaben „in entsprechender Weise“ wahrnehmen sollen bzw. Vereinbarungen hierüber getroffen werden sollen, kann unmöglich im Wege einer 1:1-Übertragung dieser Aufgaben an die freien Träger erfolgen. Wie schwierig das Problem der Gefährdungseinschätzung ist, sieht man allein daran, dass der ASD in genau dieser Frage seine größten Unsicherheiten hat und massiv darum ringt, hier geeignete professionelle Strategien zu entwickeln. Die o.g. Manuale haben zwar alle ein Grundverständnis und ein Grundmuster, zum selbstverständlichen Handwerkszeug des ASD gehören sie dennoch bisher nicht. Diese Unsicherheiten in einer professionellen Kindeswohlgefährdungsdagnostik in Deutschland muss man auf jeden Fall zunächst einmal zur Kenntnis nehmen, bevor man unabhängig von Arbeitsfeld und spezifischer Ausbildung der Fachkräfte diese Aufgabe auf alle Träger und Arbeitsgebiete überträgt.

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland entwickelte, fachlich konsensuale Instrumente zur Risikoeinschätzung bislang fehlen, ist die Gefahr groß, dass freie Träger sich überfordert fühlen könnten. Der Effekt wäre ein Anstieg an Verunsicherung (statt an positiv wahrgenommener Verantwortung), die einen wirksamen Kinderschutz möglicherweise zeitweise – bei nicht fachgerechter Umsetzung – eher behindert und durch das den Eltern entgegengebrachte Misstrauen (gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung) deren möglicherweise nur schwach ausgeprägte Bereitschaft, Hilfe im Interesse ihres Kindes anzunehmen, weiter reduziert. Deshalb muss man Zeit geben, entsprechende gangbare Umsetzungswege zu entwickeln. Zu Beginn überfrachtete Erwartungen werden nur umso schneller dazu führen, dass Gesetz und Rechtswirklichkeit immer weiter auseinander fallen, ohne die fachliche Hoffnung diese Lücken wirklich sinnvoll schließen zu können

Andererseits bietet die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen aber auch eine ausgezeichnete Gelegenheit, allen Trägern der Jugendhilfe (und darüber hinaus Polizei, Schulen, medizinischem Versorgungssystem etc.) das Profil des ASD zu verdeutlichen und damit grundsätzlich die Vermittlungschancen von Kindern und Jugendlichen in individuellen Notlagen zum Hilfesystem der Jugendhilfe zu verbessern.

Literatur

- Blank, U./Deegener, G.: Kooperation und Vernetzung von Institutionen zur Abschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindeswohlgefährdung. In: DIJuF 2004, S.113-156
Bringewatt, P.: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden 1997
Bringewatt, P.: Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken, Stuttgart 2000
Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005

- Deutscher Städtetag: Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns – Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls, 01.04.2003
- DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung (Saarbrücker Memorandum), Köln 2004
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, erarbeitet von einer Projektgruppe aus dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung und den bezirklichen Jugendämtern in Hamburg, Hamburg, Februar 2004
- Goldstein, J./Freud, A./Solnit, A. J.: Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt/M. 1982
- Goldstein, J./ Freud, A./ Solnit, A. J./ Goldstein, S.: Das Wohl des Kindes. Grenzen professionellen Handelns. Frankfurt/M. 1988
- Harnach-Beck, V.: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim/München 1995a
- Harnach-Beck, V.: Zur Diagnostik der Gefährdung. In Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 9/1995b
- Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl: Die Methode „Gemeinsam helfen – wenn das Kindeswohl eines Säuglings gefährdet ist“ – Leitfaden, Broschüre, Hannover 2000
- Kinderschutzzentrum Berlin (Hrsg.): Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen, 8. überarbeitete Aufl. Berlin 2000
- Jordan, E.: Zwischen Kunst und Fertigkeit – Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstand. In: Zentralblatt für Jugendrecht 2/2002, S. 48-53
- Kindler, H.: Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Misshandlung bzw. Vernachlässigung: Ein Forschungsüberblick. In: Deegener/Körner 2005, S. 385-404
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./ Werner, A. (Hrsg.): Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ – Online-Handbuch, Deutsches Jugendinstitut, Stand 30.12.2005
- Kindler, H./Lillig, S.: Die Bedeutung von Risikofaktoren für die Gestaltung von Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfe 1/2006 (in Druck)
- Landeshauptstadt München – Sozialreferat (Hrsg.): Qualitätssicherung in Gefährdungsfällen – Einwertungstabelle Jugendhilfe, Broschüre, München 2000
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Vernachlässigung von Kindern – Handlungskompetenz im Krisenfall – Hilfe durch bedarfsgerechte Präventionsansätze, Dokumentation, Köln 2001
- Merchel, J.: Der Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes und die Regeln der fachlichen Kunst: Verfahrensorderungen und offene Fragen. In: Zentralblatt für Jugendrecht / 2003, S.249-257
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW (Hrsg.): Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme, Münster 2005a
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW (Hrsg.): Soziale Frühwarnsysteme in NRW – Ergebnisse und Perspektiven eines Modellprojektes, Münster 2005b
- Mörsberger, Th./Restemeier, J. (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück, Neuwied 1997
- Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5: Familienrecht, 2. Halbband (§§ 1589–1921), 2. Aufl., München 1987
- Münder, J., u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Münster 2003
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000
- Schrappner, Ch.: Der Hilfeplanungsprozess – Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.): Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Soziale Praxis, Heft 15. Münster 1994
- Schone, R., u.a.: Kinder in Not – Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster 1997
- Schone, R./Wagenblass, S.: Wenn Eltern psychisch krank sind ... – Kindliche Lebenswelten und institutionelle Handlungsmuster, Münster 2002
- Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997
- Stadt Dormagen (Hrsg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe – Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung, Opladen 2001

- Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kinder, Jugend, Familie (Hrsg.): Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst, Broschüre, Recklinghausen 2000
- Stadt Stuttgart – Jugendamt (Hrsg.): „Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den Sozialen Diensten des Jugendamtes Stuttgart von Oktober 2000 bis März 2002“ – Projektabschlussbericht, Stand März 2002, Broschüre, Stuttgart 2002
- Staudinger (Bearb.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 12. Aufl., 1992
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): ... und Schuld ist im Ernstfall das Jugendamt – Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 17, Berlin 1999
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): It takes two for Tango – Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 43/2, Berlin 2004
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Die Verantwortung der Jugendhilfe für Kinder von Eltern mit chronischen Belastungen, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 49, Berlin 2005a
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe – Vom Fallverstehen zur richtigen Hilfe, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2005b